

# **1. Nachtragssatzung vom 30.10.2024**

## **zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 04.12.2020**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), und der § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, und Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 17.10.2024 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I.

§ 1 wird um den nachfolgenden Absatz 4 ergänzt:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

(4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

### Artikel II.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 30.10.2024

Gemeinde Malente  
Der Bürgermeister

gez. Godow